

Veröffentlichung der Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl am 07./08.11.2026

Die vom Wahlvorstand aufgestellte Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl in der Kath. Kirchengemeinde St. Anna Verl

wird vom 31.07.2026 bis zum 14.08.2026 wie folgt veröffentlicht:

Herrn Hubert Heinrich, Service-Techniker, Geranienweg 8, 33415 Verl

Herrn Dr. Thomas Neumann, Akademischer Rat für Kanonisches Recht, Bornholter Str, 172, 33145 Verl

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, diese Vorschlagsliste innerhalb der Zeit der Veröffentlichung (31.07.2026 – 14.08.2026) zu ergänzen.

Zum Kirchenvorstand ist gemäß § 11 Abs. 1 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130), geändert am 14. März 2025 (KA 2025, Nr. 45), § 3 Abs. 1 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 132) in der Fassung vom 14. März 2025 (KA 2024, Nr. 46) jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nicht wählbar sind

- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind (Art. 4 § 3 Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) vom 10. Oktober 2024, KA 2024, Nr. 131, zuletzt geändert am 15. Dezember 2025 KA 2026, Nr. 6, ist beachtlich),
- b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,
- d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zur Wahl kann auch zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, seinen Erstwohnsitz aber spätestens sechs Monate vor dem Wahltag in der Erzdiözese Paderborn oder in einer der an die Erzdiözese Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat (§ 10 Abs. 3 KVVG). Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 11 Abs. 2 KVVG).

Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

- a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,

- b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
- c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.

Neben der Bereitschaftserklärung zur Kandidatur bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten und der Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG.

Val, 30.7.76
(Ort und Datum)

Der Wahlvorstand


(Vorsitz des Wahlvorstandes)

Bekanntgabe der Vorschlagsliste zur Wahl des Kirchenvorstands in der Kirchengemeinde St. Anna

Für die am 7./8. November 2026 stattfindende Wahl zum Kirchenvorstand hat der Wahlausschuss die Vorschlagsliste aufgestellt.

Die Vorschlagsliste ist in der Zeit vom

31. Juli 2026 bis einschließlich 14. August 2026

auf unserer Homepage (<https://www.pr-am-oelbach.de/>) und in den Schaukästen einsehbar.

Hinweis zu Ergänzungsvorschlägen: Innerhalb dieser Offenlegungsfrist von 14 Tagen (somit bis spätestens **14. August 2026**) können von den Wahlberechtigten der Gemeinde schriftlich Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuss bzw. im Pfarrbüro eingereicht werden.

Ein Ergänzungsvorschlag muss von mindestens 10 Personen unterzeichnet sein und die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Person zur Kandidatur enthalten. Jeder Einreicher darf nur einen Ergänzungsvorschlag unterzeichnen.